



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Ruth Waldmann, Doris Rauscher, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Nicole Bäumler, Katja Weitzel, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller** und **Fraktion (SPD)**

**Nachtragshaushaltsplan 2025;  
hier: Investitionen in die soziale Infrastruktur – Schlichtungsstelle beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung  
(Kap. 10 05 TG 78 – 79)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf für den Nachtragshaushalt 2025 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 05 (Allgemeine Bewilligungen – Arbeit und berufliche Bildung, berufliche und soziale Rehabilitation) wird der Ansatz in der TG 78 – 79 (Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, insbesondere der beruflichen, sozialen und medizinischen Rehabilitation) von 37.000,0 Tsd. Euro um 184,3 Tsd. Euro auf 37.184,3 Tsd. Euro erhöht.

### **Begründung:**

Die zusätzlichen Haushaltsmittel werden für die Einrichtung einer Schlichtungsstelle beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung verwendet.

Die Schlichtungsstelle wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Für die Geschäftsstelle sind zwei Angestellte in EGr. E 13 mit einem jährlichen Stellengehalt von je 93,4 Tsd. Euro sowie zwei Angestellte in EGr. E 7 mit einem jährlichen Stellengehalt von je 65,9 Tsd. Euro. vorgesehen. Für die operativen Kosten der Schlichtungsstelle inklusive der erforderlichen Sitzungsgelder sind jährlich 50,0 Tsd. Euro einzuplanen. Halbjährlich ergeben sich somit Kosten in Höhe von 184,3 Tsd. Euro.

Eine Schlichtungsstelle kann und soll unabhängig und neutral die Belange von Menschen mit Behinderung vertreten. Sie verfügt über breites Wissen hinsichtlich der spezifischen Bedarfslagen der verschiedenen Behinderungsformen. Die Schlichtungsstelle ist ein niederschwelliges Angebot zur Wahrnehmung der Rechte aus dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG). Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten sind nicht ausreichend, da die Betroffenen sich häufig scheuen, den aufwändigen Klageweg zu beschreiten. Die Schlichtungsstelle ist ein kostengünstiger Mechanismus zur Streitbeilegung, wie er auch in anderen Rechtsgebieten immer häufiger verwendet wird. Auf Bundesebene hat sich die Einrichtung einer Schlichtungsstelle in § 16 BGG bewährt. Es ist nicht einzusehen, dass die Schlichtungsstelle auf Bundesebene nur tätig werden darf, wenn es um Handeln der Bundesverwaltung geht, es gleichzeitig für Maßnahmen der Landes- oder Kommunalverwaltungen aber keine Anlaufstelle gibt.